

Antrag und Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben\*  
vom 28. Mai 2024

# **5939 a**

## **Steuergesetz (StG)**

**(Änderung vom .....; Schritt 2 der Steuervorlage I7)**

---

\* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Marcel Suter, Thalwil (Präsident); Markus Bopp, Otelfingen; Harry Brandenberger, Gossau; Cristina Cortellini, Dietlikon; Konrad Langhart, Stammheim; Paul Mayer, Marthalen; Doris Meier, Bassersdorf; Rafael Mörgeli, Stäfa; Christian Müller, Steinmaur; Jasmin Pokerschnig, Zürich; Monica Sanesi Muri, Zürich; Donato Flavio Scognamiglio, Freienstein-Teufen; Judith Stofer, Dübendorf; Birgit Tognella, Zürich; Patrick Walder, Dübendorf; Sekretär: Andrej Markovic.

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2023**

**Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. Mai 2024**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zu Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Steuergesetz (StG)**

**(Änderung vom ...; Schritt 2 der Steuervorlage 17)**

*Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2023, beschliesst:*

*Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 15. November 2023 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. Mai 2024, beschliesst:*

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

**Minderheit** Harry Brandenberger, Rafael Mörgeli, Jasmin Pokersch-nig, Judith Stofer, Birgit Tognella

- I. Auf die Änderung des Steuer-gesetzes vom 8. Juni 1997 wird nicht eingetreten.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2023****Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. Mai 2024**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zu Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**c. Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens**

§ 18 b. <sup>1</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

<sup>2</sup> Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 18 b. <sup>1</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Abs. 2 unverändert.

§ 18 b. <sup>1</sup> (gemäss geltendem Recht)

**Minderheit** Harry Brandenberger, Rafael Mörgeli, Jasmin Pokersch-nig, Donato Scognamiglio, Judith Stofer, Birgit Tognella

§ 18 b. <sup>1</sup> (gemäss Antrag des Regierungsrates)

#### **4. Bewegliches Vermögen**

##### **a. Allgemein**

§ 20. <sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

§ 20. Abs. 1 unverändert.

- a. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei,
- b. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen,

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2023****Antrag der Kommission  
für Wirtschaft und Abgaben  
vom 28. Mai 2024**Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zu Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

*§ 20 Abs. 1*

- c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinn von Art. 4 a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> VStG); Abs. 2 bleibt vorbehalten,
- d. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte,
- e. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen,

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2023****Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. Mai 2024****Minderheiten**

Zustimmung zu Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 20 Abs. 1

f. Einkünfte aus immateriellen Gütern.

**Minderheit** Harry Brandenberger, Rafael Mörgeli, Jasmin Pokersch-nig, Donato Scognamiglio, Judith Stofer, Birgit Tognella

<sup>2</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossen-schaftsanteilen und Partizipa-tionsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwert-erhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteili-gungsrechte mindestens 10 Pro-zent des Grund- oder Stamm-kapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

<sup>2</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossen-schaftsanteilen und Partizipa-tionsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwert-erhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteili-gungsrechte mindestens 10 Pro-zent des Grund- oder Stamm-kapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

<sup>2</sup> (gemäss geltendem Recht)<sup>2</sup> (gemäss Antrag des Regie-rungsrates)

<sup>3</sup> Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

Abs. 3-8 unverändert.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2023****Antrag der Kommission  
für Wirtschaft und Abgaben  
vom 28. Mai 2024**Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zu Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

*§ 20*

<sup>4</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 5 bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 4 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

<sup>6</sup> Abs. 5 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2023****Antrag der Kommission  
für Wirtschaft und Abgaben  
vom 28. Mai 2024**Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zu Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

*§ 20 Abs. 6*

- a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 67 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 67 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind,
- b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 67 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren,
- c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2023****Antrag der Kommission  
für Wirtschaft und Abgaben  
vom 28. Mai 2024**Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zu Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

## § 20

<sup>7</sup> Abs. 5 und 6 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

<sup>8</sup> Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2023**

**Antrag der Kommission  
für Wirtschaft und Abgaben  
vom 28. Mai 2024**  
Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zu Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

## **II. Steuerberechnung**

### **1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften**

§ 71. Die Gewinnsteuer der  
Kapitalgesellschaften und  
Genossenschaften beträgt 7 Pro-  
zent des steuerbaren Gewinns.

§ 71. Die Gewinnsteuer der  
Kapitalgesellschaften und  
Genossenschaften beträgt 6 Pro-  
zent des steuerbaren Gewinns.

#### **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**

##### **Unterstützung besonders betroffener Gemeinden**

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt die  
von der Änderung von § 71 be-  
sonders betroffenen politischen  
Gemeinden im Jahr des Inkraft-  
tretens dieser Änderung und im  
darauf folgenden Jahr mit jährlich  
insgesamt 20 Millionen Franken.

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2023**

**Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. Mai 2024**

**Minderheiten**

Zustimmung zu Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

*Übergangsbestimmung (Unterstützung besonders betroffener Gemeinden)*

**Minderheit** Harry Brandenberger, Rafael Mörgeli, Jasmin Pokersch-nig, Donato Scognamiglio, Judith Stofer, Birgit Tognella

<sup>2</sup> Als besonders betroffen gelten Gemeinden, deren Erträge aus Gewinn- und Kapitalsteuern mehr als 20 Prozent der gesamten Erträge aus Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern ausmachen und die für das betreffende Jahr keine Steuerfussenkung beschlossen haben.

<sup>2</sup> ...

als 15 Prozent ...

...

<sup>2</sup> (gemäss Antrag des Regierungsrates)

<sup>3</sup> Die Aufteilung der gesamten Unterstützungsleistung des Kantons auf die besonders betroffenen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Erträge aus den Gewinn- und Kapitalsteuern dieser Gemeinden.

<sup>4</sup> Schulgemeinden haben gegenüber politischen Gemeinden nach dem Verhältnis des Steuerfusses der Schulgemeinde zum Gesamtsteuerfuss der Gemeinde Anspruch auf einen Anteil an der Unterstützungsleistung.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 15. November 2023****Antrag der Kommission  
für Wirtschaft und Abgaben  
vom 28. Mai 2024****Minderheiten**

Zustimmung zu Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.*Übergangsbestimmung (Unter-  
stützung besonders betroffener  
Gemeinden)*

<sup>5</sup> Massgebend für die Ermittlung der besonders betroffenen Gemeinden sind die durchschnittlichen Staatssteuererträge gemäss den Steuerabrechnungen (Jahresabrechnungen und Solländerungs- und Restanzenabrechnungen) der drei Jahre vor dem betreffenden Jahr. Für die Aufteilung der gesamten Unterstützungsleistung auf die besonders betroffenen Gemeinden werden die so ermittelten Erträge aus Gewinn- und Kapitalsteuern mit dem Steuerfuss im betreffenden Jahr multipliziert.

<sup>6</sup> Der Kanton überweist die Unterstützungsleistung den besonders betroffenen Gemeinden per Ende November des betreffenden Jahres.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

III. Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II. ...  
... dem fakultativen  
Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Am 1. Januar 2020 trat das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in Kraft. Mit der STAF wurden die kantonalen Sonderstatus für Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften abgeschafft. Zugleich wurden zur Aufrechterhaltung von attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen gezielte und international anerkannte Ersatzmassnahmen vorgesehen. Der Kanton Zürich setzte die Vorgaben der STAF mit der Änderung des Steuergesetzes (StG) vom 1. April 2019 (Steuervorlage 17; Vorlage 5495) um. Mit dieser wurden von der STAF vorgesehene Ersatzmassnahmen eingeführt und der Gewinnsteuersatz von 8% auf 7% (einfache Staatssteuer) moderat gesenkt. Bereits in der Steuervorlage 17 war vorgesehen, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat im Rahmen eines weiteren Schrittes eine Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 6% und die Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen von 50% auf 60% beantragt.

### **2. Grundzüge der Vorlage**

Zur Umsetzung des angekündigten zweiten Schrittes der Steuervorlage 17 beantragt der Regierungsrat Änderungen des Steuergesetzes. Einerseits soll der Gewinnsteuersatz von 7% auf 6% gesenkt werden (Änderung von § 71 StG) und damit die Stellung des Kantons Zürich im interkantonalen Steuerwettbewerb verbessert werden. Dies ist auch der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) ein wichtiges Anliegen, weshalb sie sich dem Antrag des Regierungsrates anschliesst.

Der Regierungsrat beantragt ferner eine Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen von 50% auf 60% (Änderung von § 18b Abs. 1 und § 20 Abs. 2 StG). Der Regierungsrat will damit die Teilbesteuerung, die zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eingeführt worden ist, an die neuen Gewinnsteuersätze anpassen. Die Kommission beantragt hingegen das Festhalten am geltenden Recht, weil von der Erhöhung der Teilbesteuerung insbesondere kleine und mittlere Unternehmen betroffen wären.

Zudem sind Unterstützungsleistungen für jene Gemeinden vorgesehen, die als von der beantragten Steuergesetzänderung besonders betroffen gelten. In Anlehnung an die bereits im Rahmen des ersten Schrittes der Steuervorlage 17 beschlossenen Unterstützungsleistungen soll der Kanton während zweier Jahre jährlich 20 Mio. Franken an jene Gemeinden leisten, deren Erträge aus Gewinn- und Kapitalsteuern einen bestimmten Anteil der Erträge aus Einkommens-, Vermögens-, Gewinn-

und Kapitalsteuern ausmachen. Die Schwelle hierfür soll gemäss Antrag des Regierungsrates weiterhin bei 20% liegen, wohingegen die Kommission eine Schwelle von 15% beantragt. Die WAK möchte sicherstellen, dass mehr Gemeinden Unterstützung erfahren.

### **3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission**

Die Kommission nahm die Beratung der Vorlage im Januar 2024 auf und schloss sie im Mai 2024 ab. Im Rahmen ihrer Beratung hörte sie die Städte Zürich und Winterthur, den Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, die Zürcher Handelskammer und den KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich an.

Der Verlauf der Kommissionsberatungen legte unterschiedliche Grundhaltungen offen. Die Kommissionsmehrheit begrüsst die Senkung des Gewinnsteuersatzes und schloss sich diesbezüglich den Erwägungen des Regierungsrates an. Sie problematisierte namentlich die momentane Position des Kantons Zürich im interkantonalen Steuerwettbewerb. Vor dem Hintergrund eines sich verschärfenden Standortwettbewerbs betonte die Kommissionsmehrheit die Notwendigkeit einer zeitnahen Umsetzung des angekündigten zweiten Schrittes der Senkung des Gewinnsteuersatzes. Die absehbaren Steuerausfälle beurteilte sie als auffangbar. Im Vordergrund stand für sie die Erwartung, dass die Unternehmenssteuerreform zu positiven wirtschaftlichen Entwicklungen führen und Mehrerträge bei den Unternehmenssteuern wahrscheinlich machen dürfte. Sie stützte sich dabei auf die Erfahrungen, die mit dem ersten Schritt der Steuervorlage 17 und den Unternehmenssteuersenkungen anderer Kantone gemacht worden waren, und verwies auf entsprechende Studienergebnisse.

Die Belastbarkeit dieser Studienergebnisse zweifelte die Kommissionsminderheit aufgrund methodischer Vorbehalte an und betonte die Spannweite der möglichen Steuerertragsausfälle. Zudem verwies sie auf die Erfahrungen grosser Wirtschaftszentren mit dem ersten Schritt der Steuervorlage 17: Ein nachweisbarer Zuzug steuerkräftiger Unternehmen habe nicht stattgefunden und es seien bereits niedergelassene grosse Unternehmen in einem erheblichen Umfang steuerlich entlastet worden. Die Minderheit beanstandete denn auch, die beantragte Gewinnsteuersenkung gereiche vorwiegend sehr grossen Unternehmen zum Vorteil. Ausfälle von Steuererträgen würden aber den Erhalt wichtiger Standortfaktoren wie der guten Infrastruktur und eines leistungsstarken Bildungswesens erschweren.

Zu diskutieren gab auch die Dividendenteilbesteuerung, wobei die Kommissionsmehrheit in diesem Punkt zu einem anderen Schluss gelangte als der Regierungsrat. Sie machte geltend, dass die Beteiligungs-

schwelle von 10%, die für die Gewährung der Teilbesteuerung gilt, namentlich die Inhaberschaften kleinerer und mittlerer Unternehmen betrifft und nicht etwa das Aktionariat grosser Aktiengesellschaften. Die WAK-Mehrheit lehnte es denn auch ab, eine Unternehmenssteuerreform zu unterstützen, die letztlich von kleinen und mittleren Unternehmen teilfinanziert würde. Die Minderheit hingegen unterstützte den Antrag des Regierungsrates. Dieser hatte dargelegt, dass in einer Gesamtbetrachtung, welche die Ebene des Unternehmens (das von der Gewinnsteuersenkung profitiert) und die Ebene der Inhaberschaft (welche von der Erhöhung der Dividendenteilbesteuerung betroffen ist) miteinbezieht, die Steuerbelastung weitgehend gleich bleibe.

Die Kommission begutachtete auch die möglichen Folgen der beantragten Unternehmenssteuerreform für die Gemeinden und den innerkantonalen Finanzausgleich. Die WAK-Mehrheit begrüßte die vom Regierungsrat beantragten Unterstützungsleistungen, gelangte aber zum Schluss, dass es den Kreis der Empfängergemeinden weiter zu fassen gelte, als dies der Regierungsrat ursprünglich beantragt hatte. So sollte sichergestellt werden, dass der Kreis der Empfängergemeinden mit jenem vergleichbar ist, der bereits im Rahmen des ersten Schrittes der Steuervorlage 17 Unterstützungsleistungen erhalten hatte. Die Kommissionsminderheit hingegen möchte in diesem Punkt an der Vorlage des Regierungsrates festhalten. Aus ihrer Sicht würden mit einer Ausweitung des Empfängerkreises die Mittel, die für die am stärksten betroffenen Gemeinden vorgesehen sind, geschmälert.

Zum Ergebnis der Kommissionsberatung nahm der Regierungsrat gemäss § 85 Abs. 4 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) Stellung. In seinem Schreiben ersuchte er die Kommission, der vom Regierungsrat beantragten Erhöhung der Dividendenteilbesteuerung zuzustimmen. Andernfalls würden sich aus der Vorlage für den Kanton und insbesondere die Gemeinden nur noch Mindererträge ergeben, für die eine Kompensation fehle.

#### **4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen**

##### *§ 18b Abs. 1 und § 20 Abs. 2*

Die WAK lehnt eine Erhöhung der Dividendenteilbesteuerung ab und will am geltenden Recht festhalten. Dieses bestimmt, dass geldwerte Vorteile aus Beteiligungsrechten im Umfang von 50% steuerbar sind, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Dies lehnt die Kommissionsmehrheit ab, weil aufgrund der geltenden Beteiligungsschwelle vorwiegend Inhaberschaften von kleinen und mittleren Unternehmen von einer Erhöhung der Dividendenteilbesteuerung betroffen

wären. Demgegenüber unterstützt eine Minderheit die Anträge des Regierungsrates, der in der Erhöhung der Dividendenteilbesteuerung einen Beitrag zur Ausgewogenheit der Vorlage erkennt.

*Übergangsbestimmungen, Unterstützung besonders betroffener Gemeinden, Abs. 2*

Die Kommission beantragt die Senkung der relevanten Schwelle auf 15%. Damit soll sichergestellt werden, dass ein grösserer Kreis von betroffenen Gemeinden in den Genuss der vorgesehenen kantonalen Unterstützungsleistungen kommt. Eine Minderheit unterstützt den Antrag des Regierungsrates. Sie möchte nicht, dass den am stärksten betroffenen Gemeinden weniger Unterstützungsmittel als vorgesehen zugutekommen. Dies wäre bei einer Ausweitung des Empfängerkreises aber der Fall.

#### **5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge**

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist auf die Vorlage und den Bericht des Regierungsrates zu verweisen. Die Übergangsbestimmung (Unterstützung besonders betroffener Gemeinden) bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kantonsrates gemäss Art. 56 Abs. 2 lit. d der Kantonsverfassung (LS 101).

#### **6. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung des Steuergesetzes hat keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen zur Folge. Sie bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

#### **7. Chronologischer Ablauf**

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt sieben Sitzungen:

- 9. Januar 2024: Präsentation Vorlage
- 23. Januar 2024: Anhörungen
- 6. Februar 2024: Beratung
- 27. Februar 2024: Beratung Anträge
- 19. März 2024: Abschluss 1. Lesung
- 9. April 2024: 2. Lesung
- 28. Mai 2024: Stellungnahme des Regierungsrates und Schlussabstimmung

### **8. Antrag der Kommission**

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantragt dem Kantonsrat mit 9 zu 5 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommission zu verabschieden. Eine Minderheit (SP, Grüne, AL) beantragt Nichteintreten.

Zürich, 28. Mai 2024

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:  
Marcel Suter Andrej Markovic